Auslaufordnung für den Studiengang Medieninformatik mit dem Abschlussgrad Master of Science nach der Prüfungsordnung vom 13. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung Nr. 19/2017) an der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom XX. Monat 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Auslaufordnung als Satzung erlassen:

# § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die nachfolgend bezeichnete Prüfungsordnung des Masterstudienganges Medieninformatik der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln läuft aus. Diese Ordnung regelt die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in diesen Studiengang eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden.

## § 2 Aufhebung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 13. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 19/2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2022 (Amtliche Mitteilung 22/2022), tritt am 28.02.2027 außer Kraft.

### § 3 Auslaufen des Lehrangebotes

- (1) Das Lehrangebot der in § 2 aufgeführten Prüfungsordnung läuft jeweils zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters aus, in dem es nach dem Studienverlaufsplan für den letzten Aufnahmejahrgang des Studienganges zum Sommersemester 2024 bei planmäßigem Durchlaufen anzubieten war bzw. ist.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Auslaufordnung schon ausgelaufen sind, werden im jeweils vorgesehenen Semester noch einmal angeboten.

### § 4 Auslaufen des Prüfungsangebotes

- (1) Das Prüfungsangebot wird, nachdem die entsprechende Lehrveranstaltung zum letzten Mal stattgefunden hat, noch drei Mal angeboten.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat seitens der Studierenden so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabezeitpunkt für die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens zum Auslaufdatum der Prüfungsordnung festgelegt werden kann. Ist eine Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden worden, ist der Wiederholungsversuch bis fünf Monate nach Auslaufen der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Prüfungsordnung abzuschließen. Das in § 2 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung dieser Prüfungsverfahren auch über das Auslaufdatum hinaus noch Anwendung.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 31. Januar 2024 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom XX. Monat 20XX.

Köln, den XX. Monat 20XX

Der Präsident der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig